

Schaffhausen, 28. Juli 2018

Externer Schulsport

Allgemeines

Ein grundlegendes Ziel des Turn- und Sportunterrichts ist die Schülerinnen und Schüler auf allen Schulstufen nachhaltig für die körperliche Bewegung zu begeistern. Kinder und Jugendliche sollen während und nach der obligatorischen Schulzeit mit Freude und Spass sportliche Aktivitäten ausüben.

Zur Zielerreichung dient einerseits das Kennenlernen vielfältiger Bewegungserfahrungen im gewohnten Schulgelände - Turnhalle, Sportwiesen, Leichtathletikanlagen, usw. Andererseits sollen die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit erhalten, im Rahmen von externen Sportunterrichtslektionen und Schulsportanlässen ausserschulische Sportarten ausprobieren zu können. Dies ermöglicht den Kindern und Jugendlichen das Kennenlernen neuer Bewegungserlebnisse, fördert den Kontakt zu unterschiedlichen Sportartenbereichen und erleichtert den Zugang zum Vereinssport.

In diesem Zusammenhang hat das Sportinspektorat das Projekt Sportlink auf die Beine gestellt, welches Schulen, Vereine und regionale Sportanbieter vernetzen soll. Sportlink unterstützt die Schulen in der Organisation von Sporttagen, externem Sportunterricht oder Projekttagen ¹.

Richtlinien für den externen Sportunterricht

Ab dem Schuljahr 2018/19 sind für die Schaffhauser Volksschulen der Primar- und Sekundarstufe folgende Richtlinien verbindlich:

- Die Durchführung von mindestens einer Sportunterrichtslektion ausserhalb des gewohnten Schulsportgeländes pro Semester ist empfehlenswert.
- Die maximale Anzahl von drei externen Sportunterrichtslektionen pro Semester darf nicht überschritten werden.

- ✓ Die Richtlinien beziehen sich auf externe Schulsportanlässe, welche im Rahmen des regulären Unterrichts stattfinden. Schulsporttage sowie Projekt- und Sportwochen sind davon ausgeschlossen.
- ✓ Die Leitung der ausserschulischen Sportunterrichtslektionen kann von einer entsprechenden Fach- oder Trainingsperson unterstützt werden.
- ✓ Die Kosten der externen Anlässe müssen über die Schulen laufen. Zur Finanzierung können beispielsweise J+S-Geldern vom Neigungssport oder Entschädigungen für die Anmeldung von Ausdauerprüfungen bei der Dienststelle Sport, Familie und Jugend fungieren.
- ✓ Der Schwimmunterricht und der Besuch der Kunsteisbahn sind von der Regelung nicht betroffen.

¹ Sportlink: Broschüre auf www.sh.ch/Sportlink